

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	08.03.2017	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	09.03.2017	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	09.03.2017	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	30.03.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Beabsichtigte Aufgabe der Trägerschaft für vier Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede**

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Sachverhalt:

### 1. Ausgangslage

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede ist Träger von stationären Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Bielefeld. Der Träger hat die Stadt Bielefeld darüber informiert, dass er beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2017 die Trägerschaft für vier seiner Angebote aufzugeben. Es handelt sich um

- das Jugendzentrum Stricker, Gaswerkstr. 39, 33647 Bielefeld (Brackwede),
- das HoT Ummeln, Queller Str. 189, 33649 Bielefeld (Ummeln),
- das HoT Christus, Buschkampstr. 147, 33659 Bielefeld (Senne) und
- das Matthias-Claudius Haus, Altmühlstr. 34, 33689 Bielefeld (Sennestadt).

### 2. Handlungsbedarf

Aus jugendhilfeplanerischer Sicht werden diese vier Einrichtungen der OKJA auch künftig benötigt. Die Verwaltung muss daher einen neuen Träger suchen, der in der Lage und interessiert ist, die

Trägerschaft zu übernehmen.

### 3. Verfahren

Die Verwaltung wird kurzfristig die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Bielefeld anschreiben, über die Situation informieren und das Interesse an einer Übernahme der Trägerschaft abfragen. Über diesen Verteilerkreis werden ca. 20 Träger erreicht.

Von einem neuen Träger wird erwartet, dass er die Arbeit in den genannten Einrichtungen grundsätzlich in unveränderter Form fortsetzt. Erwartet wird gleichzeitig die Bereitschaft, bei Bedarf im Zusammenwirken mit der Verwaltung eine den jugendhilfeplanerischen Bedarfen entsprechende Anpassung des Leistungsspektrums vorzunehmen.

Um den Kindern und Jugendlichen, die die vor Ort etablierten Angebote nutzen, den Zugang ohne Unterbrechungszeitraum zu ermöglichen, ist eine nahtlose Übernahme der Trägerschaft erforderlich. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, ist es aus Sicht der Stadt Bielefeld wünschenswert, wenn der neue Träger das bisher mit der genannten Aufgabe betraute Personal übernimmt und das Angebot an den derzeit vorhandenen Standorten fortführt. Ob diese Möglichkeit – z.B. im Rahmen eines Betriebsüberganges – gegeben ist, muss ein an der Übernahme der Trägerschaft interessierter Träger direkt mit dem bisherigen Träger erörtern und klären.

Der Betrieb der vier o.g. Einrichtungen und die dortige Leistungserbringung werden von der Stadt Bielefeld derzeit im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung nach § 74 SGB VIII mitfinanziert. Die städtische Förderung wird durch die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel ergänzt. Des Weiteren hat der Träger einen Eigenanteil zur Finanzierung der Angebote einzubringen. Bei Übernahme der Trägerschaft ist die Stadt Bielefeld grundsätzlich zur Mitfinanzierung der vom neuen Träger erbrachten Leistungen bis maximal zur Höhe des Betrages bereit, der aktuell bereits von der Stadt Bielefeld für diese Leistung aufgewendet wird. Dabei ist wesentliche Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind und dass der neue Träger nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist oder anerkannt werden kann.

Interessierte Träger werden aufgefordert, bis 04.04.2017 eine entsprechende Rückmeldung zu geben. Zusammen mit der Interessenbekundung wird die Übersendung eines aussagekräftigen Konzeptes und einer Kalkulation der erwarteten Ausgaben und Einnahmen erwartet.

Über die neue Trägerschaft und die konkrete Höhe und Dauer einer städtischen Förderung für die Zeit ab Inbetriebnahme der Einrichtungen bis 31.12.2019 (Ende der aktuellen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungsperiode) muss der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Beachtung der Vorgaben im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes entscheiden. Ziel ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Juni 2017. Eine Übergabe der Einrichtungen ist zum 01.08.2017 angestrebt.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

